

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Vertragsgrundlagen

1. Die allgemeinen Liefer(Verkaufs)bedingungen beziehen sich auf all jene Geschäftspartner, an welche die MEVACO Kft. (desweiteren: Lieferant) Produkte, Waren verkauft oder im Zusammenhang damit Dienstleistungen anbietet und mit welchen demzufolge ein Geschäftskontakt zustande kommt (desweiteren: Käufer). Der Ablauf der Errichtung des Geschäftskontaktes ist folgender: Die Bestellung des Käufers wird vom Lieferanten bestätigt. Wenn die Bestätigung von der Bestellung nicht abweicht, wird der Vertrag vom Lieferanten als wirksam zustande gekommen betrachtet. Wenn die Bestätigung von der Bestellung abweicht, und der Käufer innerhalb von 48 Stunden nach Rücksendung der Bestätigung schriftlich keine andere Verfügung trifft, kommt der Vertrag mit dem der Bestätigung des Lieferanten entsprechenden Inhalt wirksam zustande.

2. Die Angebote des Lieferanten werden nur mit dem wirksamen Zustandekommen des Vertrages verbindlich. Vereinbarungen und deren Modifizierungen werden erst mit der schriftlichen Bestätigung verbindlich.

3. Als technische Vertragsgrundlage dienen die von dem Lieferanten angefertigten Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen und sonstige Dokumentationen, für Rohstoffe sind die handelsüblichen Werkstoff-Normen, Bezeichnungen und DIN-Toleranzen maßgebend. Im Falle von Bestellungen, die von den in der DIN-Norm genau festgelegten Eigenschaften abweichen, ist eine Sondervereinbarung erforderlich (z.B.: Gewicht). Für die Abweichungen der nominellen Werte sind die Regelungen der einschlägigen Normen der Walzwerke und der sonstigen Zulieferanten maßgebend. Bei der Ausführung des bestellten perforierten Blechs sind die Perforationsnormen der DIN 24041 Norm für die Fertigrößentoleranz, die Lochgrößentoleranz und die Randgrößentoleranz verbindlich. Bei Blechen mit vorgeschriebenen ungelochten Rändern ist eine Abweichung abhängig von den zur Verfügung stehenden Werkzeugen und Einrichtungen vorbehalten. Die Differenzen werden möglichst gleichmäßig auf sämtliche Blechseiten verteilt. Eine besondere Oberflächenbeschaffenheit und die Fettfreiheit des Grundwerkstoffes wird vom Lieferanten nicht sichergestellt, sofern nicht ausdrücklich durch Sondervereinbarung vereinbart.

II. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Nach den vorliegenden Bedingungen verstehen sich die im Angebot und/oder Bestellungsbestätigung angeführten Preise ohne die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Bezahlung der Transport- und Versicherungskosten erfolgt gemäß Vereinbarung.

2. Falls die Kostenfaktoren sich wesentlich ändern (z.B.: Preisänderung von Grundstoffen), der Lieferant ist berechtigt, die Preise dementsprechend anzupassen.

3. Der Käufer ist zur Rückhaltung von Zahlungen oder zur Abrechnung oder Verrechnung mit einem gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gegenanspruch nicht berechtigt.

4. Zahlungen erfolgen gemäß Vereinbarung ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug wird das Zweifache der jeweils gültigen Grundzinsen der Notenbank als Verzugszinsen berechnet.

5. Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag unter folgenden Bedingungen zurückzutreten: Vor dem Beginn der Produktion – Der Käufer ist verpflichtet, die während der Vorbereitung aufgetretenen Kosten zu erstatten. Nach dem Beginn der Produktion – Der Käufer ist verpflichtet, die im Laufe der Produktion aufgetretenen Kosten, sowie 50 % des Gegenwertes der bestellten Ware zu erstatten.

III. Lieferbedingungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Lieferfristen. Dies gilt in dem Fall, wenn alle technischen und geschäftlichen Fragen geklärt sind. Die Lieferfrist gilt in dem Fall als eingehalten, wenn die zu liefernde Ware mit dem Ablauf in der Auftragsbestätigung kommunizierten Lieferfrist abhängig von der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferbedingung – an dem Standort des Kunden oder an dem durch einen Dritten betriebenen Übergabepunkt ankommt.

2. Es darf nur aus einem solchen Grund zum Lieferverzug kommen, der auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Über die diesbezüglichen Rechtsvorschriften hinausgehend gilt als höhere Gewalt in Bezug auf die Vereinbarung auch ein arbeitsrechtlicher Streit, ein Streik, die Mobilisierung der Armee, eine Beschlagnahmung, ein Boykott, ein Embargo, ein Devisenüberweisungsverbot, ein Aufstand, eine Epidemie, der Mangel an Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Hilfsmitteln, eine Einschränkung an Energieverbrauch, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg und ein bewaffneter Aufstand, Feuer, Elementarschaden, wenn davon der Lieferant betroffen ist, weiterhin die Unterbrechung der Geschäftstätigkeit des Lieferanten oder des Zulieferanten und der Verzug der Lieferung der bestellten Materialien, Rohstoffe, Ergänzungsstoffe und Grundstoffe an den Lieferanten, wenn der Verzug aus einem der vorher angeführten Gründe eintritt. Mit der Modifizierung des Vertragsgegenstandes ändert sich auch die Lieferfrist.

3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers voraus.

4. Sofern die Ware an das durch einen Dritten betriebene Lager in Budapest verbracht wird, so lagert der Lieferant die Ware nach dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermin dort zwei Tage lang kostenlos. Wenn der Käufer nach Ablauf der zwei Tage die Ware nicht abtransportiert, werden die aktuell vereinbarten Lagerungskosten berechnet.

5. Im Hinblick auf den Charakter der von dem Lieferanten vertriebenen und hergestellten Waren sind Teillieferungen möglich, diese werden von dem Käufer akzeptiert und deren in Rechnung gestellte Gegenwert bezahlt. Bei Teillieferungen, falls der Abruf der Aufträge nicht vertragsmäßig erfolgt, der Lieferant ist berechtigt, den Gegenwert der fälligen Warenmenge in Rechnung zu stellen und nach zwei Wochen dem Käufer gleichzeitig das bearbeitete und das nicht bearbeitete Material mit dem vereinbarten Betrag, aber mindestens mit dem den Kosten der Lieferanten entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Falls die Bezahlung des Gegenwertes der Teillieferung unterbleibt, kann der Lieferant die weitere Erfüllung bis zur Zahlung verweigern.

6. Im Hinblick auf den Charakter der gelieferten Produkte ist der Vertrag im Falle der Einzelproduktion bis zu einer Mengenabweichung von zwischen 0-20 Stk. \pm 0%; zwischen 21-100 Stk. \pm 5%; zwischen 101-500 Stk. \pm 3%; zwischen 501-1000 Stk. \pm 2%; über 1001 Stk. \pm 1,5% als erfüllt zu betrachten. Bei einem besonderen Anspruch des Käufers übernimmt der Lieferant die Lieferung der genauen Stückzahl.

IV. Auslieferung, Risikotragung

1. Der Erfüllungsort ist – mangels anderweitiger Vereinbarung - der Standort des Lieferanten, die Lieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers. Die Schadenshaftung geht – mangels anderweitiger Vereinbarung – mit der Übergabe an den Käufer oder an den vom Käufer beauftragten Frachtführer, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung aus dem Standort auf den Käufer über, unabhängig davon, ob

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Käufer sein eigenes Transportmittel einsetzt oder die Lieferung von einem anderen beauftragten Frachtführer abgewickelt wird.

2. Im Falle der Lieferung frei Haus hat der Käufer die entsprechenden Abladebedingungen und die sofortige Abladung sicherzustellen. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, die auftretenden Mehrkosten belasten den Käufer.

3. Wenn der Käufer seinen Übernahme- und Ablieferungspflichten nicht nachkommt, der Lieferant ist trotzdem berechtigt den Warenwert in Rechnung zu stellen. In diesem Fall wird die Ware, mit der gleichzeitigen Benachrichtigung des Käufers, vom Lieferanten in Verwahrung genommen, deren Kosten und die Lieferungskosten von dem Käufer zu tragen sind. Der Lieferant ist zum Deckungsverkauf gemäß den Bestimmungen dieses Punktes berechtigt. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die nicht übernommene oder nicht abgelieferte Ware über 30 Tage hinaus aufzubewahren. Der Lieferant ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist – nach vorhergehender Warnung des Käufers - die Ware zu verkaufen. Wenn der Lieferant die Ware mit schlechteren Bedingungen, als vertraglich festgelegt, verkaufen kann, der Käufer ist verpflichtet, die dem Lieferanten daraus entstandenen Schäden zu ersetzen. (Deckungsverkauf).

V. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn die Ware dem Käufer abgeliefert wurde und der Lieferant den gesamten Kaufpreis erhalten hat, weiterhin der Käufer allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachgekommen ist.

2. Ohne Rücksicht auf den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gem. Ziffer V/1. ist der Käufer berechtigt, im Laufe seiner üblichen Geschäftstätigkeit die Ware zu verwenden. Der Käufer ist nicht berechtigt, das Eigentumsrecht der Ware zu übertragen bzw. die Ware als Sicherheit gegenüber Dritten zu belasten. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware so zu lagern bzw. aufzubewahren, dass für Dritte klar ersichtlich wird, dass die Ware das Eigentum des Lieferanten bildet.

3. Wenn der Käufer seinen gegenüber dem Lieferanten bestehenden Zahlungsverpflichtungen oder anderen wesentlichen Verpflichtungen, die den Lieferanten zum Rücktritt berechtigen, nicht nachkommt, der Käufer ist verpflichtet, nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Ware an den Lieferanten zurückzuerstatten.

4. Wenn der Käufer die Ware oder das Produkt, welches aus der Ware hergestellt wurde oder in dessen Bestandteil sich die Ware verwandelt hat, bereits an einen Dritten weiterverkauft hat, der Käufer ist verpflichtet, die Abtretung seiner gegenüber dem Dritten bestehenden Forderung an den Lieferanten anzubieten, wenigstens in Höhe seiner gegenüber dem Lieferanten bestehenden Verbindlichkeiten.

5. Mangels abweichender Vereinbarung bilden die vom Lieferanten gefertigten Kalkulationen, Zeichnungen und anderen Dokumentationen, sowie die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Werkzeuge, Einrichtungen das Eigentum des Lieferanten, diese sind die geistigen Produkte des Lieferanten. Der Käufer ist nicht berechtigt, diese in seiner eigenen Tätigkeit anzuwenden oder an Dritte weiterzugeben. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenshaftung und sonstige Haftung nach sich.

VI. Gewährleistung

1. Die Unterschrift des Käufers oder seines Beauftragten auf dem Lieferschein, auf der Rechnung oder auf den Transportdokumenten bestätigt die quantitative Abnahme der Ware. Nach der Abnahme

kann ein quantitativer Einwand höchstens innerhalb von drei Tagen angemeldet werden. Der Lieferant kann den quantitativen Einwand ausschließlich in dem Fall beurteilen, wenn der Käufer die gesamte Menge der zur Reklamation anstehenden Posten in dem gelieferten Zustand bewahrt und vorzeigt.

2. Ort der qualitativen Abnahme ist der Standort des Käufers. Qualitative Einwände hat der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Abnahme schriftlich zu melden. Für nach Ablauf dieser Frist festgestellte Mängel besteht keine Gewährleistungspflicht.

3. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm verkauften Produkte über die im Vertrag festgelegten Eigenschaften verfügen. Im Falle von nicht selber hergestellten Waren beschränkt sich diese Gewährleistungspflicht nur auf jene Produkte, für die auch der Zulieferant des Lieferanten eine Gewährleistungspflicht übernommen hat und diese Gewährleistungspflicht gegenüber dem Lieferanten noch besteht.

4. Falls der Einwand sich als berechtigt erweist, der Lieferant kann die Mängel in erster Linie durch Reparatur oder Tausch, eventuell durch Preisermäßigung beheben. Im Falle von Tausch bildet die bemängelte Ware das Eigentum des Lieferanten.

5. Wenn der Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht nachkommt, der Käufer ist berechtigt, nach Ablauf einer gemeinsam vereinbarten Frist (min. 10 Arbeitstage) vom Vertrag zurückzutreten.

6. Der Lieferant übernimmt keine Gewährleistungspflicht für die Produkte, die wegen ihrer Stoffqualität oder ihrer Verwendung einer vorzeitigen Abnutzung ausgesetzt sind und haftet nicht für Mängel und Beschädigungen, die aus der nicht fachgemäßen Lagerung oder Verwendung, der natürlichen Abnutzung, der falschen oder nicht fachgemäßen Verwendung entstehen oder auf die übertriebene Inanspruchnahme, ungeeignete Werkzeuge, falsche Konstruktion oder auf Temperatur-, Wetter-, chemische und Natureinwirkungen zurückzuführen sind.

7. Die Gewährleistungspflicht besteht 6 Monate lang ab dem Übergang der Schadensgefahr. Im Falle einer Ersatzlieferung beginnt eine neue Gewährleistungspflicht. Nachträgliche Reparaturarbeiten beeinflussen die ursprüngliche Gewährleistungsdauer nicht.

7. Die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte ist ausgeschlossen, wenn der Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten an dem Produkt eine Reparatur durchführt.

VII. Anzuwendendes Recht, maßgebende Sprache

1. Für die in diesem Vertrag detailliert nicht geregelten Rechte und Pflichten sind die Vorschriften des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches (mehrfach modifiziertes Gesetz Nr. IV. aus dem Jahre 1959) maßgebend. Die Vertragspartner vereinbaren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag eventuell auftretenden Streitigkeiten im Rahmen einer vorangehenden Abstimmung zu regeln und sich erst nach erfolglosem Abschluss der Abstimmungsverhandlungen ans Gericht zu wenden. Im Falle eines Gerichtsverfahrens unterwerfen sich die Parteien – abhängig von der sachlichen Zuständigkeit - der ausschließlichen Zuständigkeit des Städtischen Gerichtes von Szekszárd oder des Komitatsgerichtes zu Komitat Tolna.

2. Bei mehrsprachigen Verträgen ist die ungarische /deutsche/ englische Fassung in gleicher Weise wirksam, bei Auslegungsfragen ist in jedem Fall die ungarische Fassung maßgebend.